

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Projektmanagementbüro
Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein
ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de

01.06.2021

Information des Projektmanagementbüros Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über wichtige Beschleunigungsmaßnahmen in der Bewilligung und Auszahlung der Corona-Hilfen des Bundes, die wir seit Ende Mai in Schleswig-Holstein auf den Weg gebracht haben und umsetzen.

Die Bewilligungs- und Auszahlungsquoten liegen in Schleswig-Holstein überwiegend im Bundesdurchschnitt. So beträgt die Auszahlungsquote bei der Novemberhilfe mehr als 90 %. Gleichwohl müssen nach wie vor viele Unternehmen auf Entscheidungen zu ihren Anträgen und damit dringend notwendige Liquidität warten. Dies gilt insbesondere für Anträge aus der Überbrückungshilfe III, wo die Auszahlungsquote derzeit bei ca. 73 % liegt (Stand 27.5.2021).

Auf der Basis der vorgegebenen Rahmenbedingungen des Bundes haben wir insbesondere im Hinblick auf die Prüf- und Bearbeitungsprozesse in Schleswig-Holstein weitreichende Beschleunigungsmaßnahmen vereinbart. Diese Maßnahmen werden ab sofort umgesetzt. Sie werden bei der Mehrheit der noch zu prüfenden Anträge den Prozess der Antragsprüfung, -bewilligung und -auszahlung deutlich beschleunigen.

Welche Beschleunigungsmaßnahmen haben wir konkret eingeleitet?

Neu ist, dass alle bestehenden Anträge mit einer Antragssumme bis zu 100.000 Euro grundsätzlich ohne eine Prüfung eingereicherter Unterlagen und Dokumente auf der Basis der Angaben der bzw. des prüfenden Dritten vorläufig beschieden werden. Vertiefte Prüfungen entfallen hier vorerst weitgehend. Eine abschließende Prüfung durch die IB.SH

als Bewilligungsstelle erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich erst im Rahmen der Schlussabrechnung. Entsprechende Hinweise werden klarstellend in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Anträge mit begründeten Betrugsanhaltspunkten, Anträge verbundener Unternehmen oder Anträge mit besonderem Prüfungsbedarf.

Diese Vereinfachungen gelten in Schleswig-Holstein ab sofort sowohl für die November- und Dezemberhilfen als auch für die Überbrückungshilfe III des Bundes.

In der Überbrückungshilfe III greift mit den jetzt vereinbarten Maßnahmen eine beschleunigte Bewilligung sogar bis zu einem Antragsvolumen von grundsätzlich bis zu 500.000 Euro, sofern hier nicht besondere Prüfungserfordernisse vorliegen.

Im Ergebnis rechnen wir mit signifikanten Beschleunigungen, sodass konkret mind. 60 % (bezogen auf aktuelle Antragszahlen) der derzeit bearbeitbaren Fälle kurzfristig ausgezahlt werden können.

Das erprobte Verfahren der Betrugsverdachtsprüfung wird trotz der eingeleiteten Beschleunigungsmaßnahmen weiterhin im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des Bundes eingehalten. Außerdem müssen weiterhin zufallsbedingte Stichprobenprüfungen in den Programmen unabhängig von der Antragshöhe durchgeführt werden.

Bitte sensibilisieren Sie Unternehmen bei Rückfragen dafür, dass sie sich mit ihren Fragen bitte an ihre prüfenden Dritten wenden mögen bzw. bei Direktanträgen an die Kontaktadressen, die Sie hier finden. ([Coronavirus - Schleswig-Holstein - Corona-Überbrückungshilfe - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Coronavirus-Überbrückungshilfe)).

Überbrückungshilfe II

Neben diesen Informationen möchten wir Ihnen auch mitteilen, dass die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen in der Überbrückungshilfe II bundeseinheitlich vom 31.05.2021 auf den 30.06.2021 verlängert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein